



Foto: Julian S., JETPHOTOS

# F-KAT ÜBUNG KIRCHDORF

---

## Information für Luftfahrer

09.05.2026

---



Seite freigelassen

# Geschätzte Luftfahrer, Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmer!

LO-R Area Kirchdorf

die zunehmende Häufigkeit und Intensität von Wald- und Vegetationsbränden stellen Einsatzorganisationen und die Luftfahrt gleichermaßen vor große Herausforderungen. Um im Ernstfall rasch, koordiniert und sicher handeln zu können, sind realitätsnahe Waldbrandübungen unerlässlich.

Sie dienen nicht nur der Ausbildung der Einsatzkräfte, sondern vor allem der Erhöhung der Sicherheit für die Bevölkerung, die Umwelt und den Luftverkehr.

***Für eine Einsatzübung wird ein großräumiges temporäres  
Flugbeschränkungsgebiet (LO-R 48) in den Bezirken Gmunden  
und Kirchdorf eingerichtet.***

Dieses Sperrgebiet ist notwendig, um die teilnehmenden Luftfahrzeuge sowie den zivilen Luftverkehr bestmöglich zu schützen und einen sicheren, geordneten Übungsablauf zu gewährleisten.

An der Übung werden bis zu zehn Luftfahrzeuge und etliche unbemannte Luftfahrzeuge beteiligt sein, darunter vier Löschflugzeuge. Diese werden Wasser aus dem Traunsee aufnehmen und dieses an einer simulierten Einsatzstelle abwerfen. Gerade diese komplexen Abläufe – Wasseraufnahme, Tiefflug, koordinierte Abwürfe und gleichzeitiger Einsatz mehrerer Luftfahrzeuge – erfordern ein klar abgegrenztes und freies Luftraumumfeld.

Wir bitten Sie daher um Verständnis für die temporären Einschränkungen des Flugbetriebs während der Übung. Ihr Entgegenkommen leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit aller Beteiligten und zur Einsatzbereitschaft im Ernstfall.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

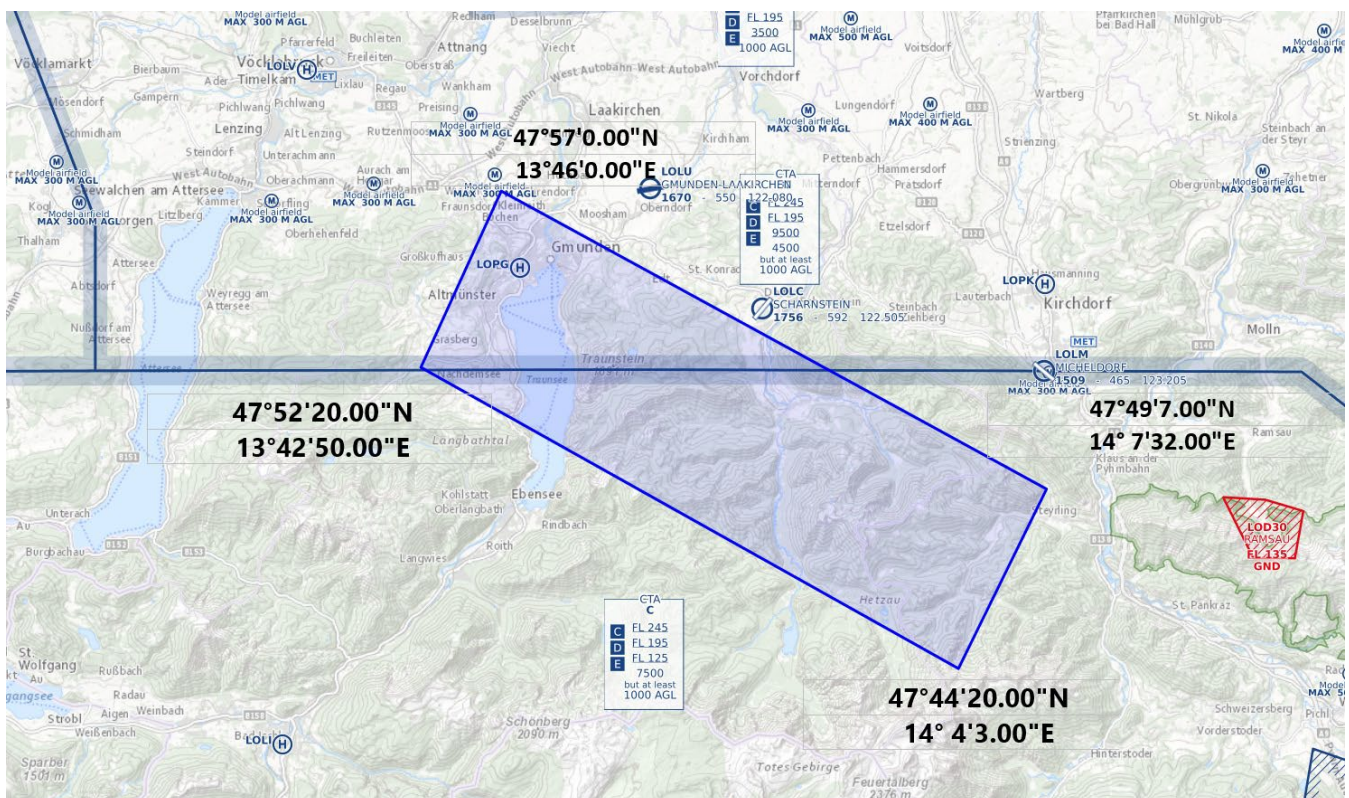
HBI d. F. Klaus A. EGGER, MSc  
Kordinator Flugdienst Übung Kirchdorf

## Allgemeine Informationen

Zum Schutz der Luftfahrzeuge im Einsatz bei der Waldbrandübung und der zivilen Luftfahrt im Bereich Gmunden und Kirchdorf wird das zeitweilige

# Flugbeschränkungsgebiet Kirchdorf

am 09.05.2026 von 0830 bis 1230 LOC sowie  
09.05.2026 von 1330 bis 1700 LOC errichtet.



vom Koordinatenpunkt

47° 57' 00" Nord 013° 46' 00" Ost

geradlinig zum Koordinatenpunkt

47° 49' 7,0" Nord 014 ° 07' 32" Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt

47° 44' 20" Nord 014 ° 04' 03" Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt

47° 52' 20" Nord 013° 42' 50" Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt

47° 57' 00" Nord 013° 46' 00" Ost

Obergrenze: 8 000 FT AMSL Untergrenze: Erdboden

Flüge mit Luftfahrzeugen, die nicht im Auftrag der Feuerwehr an der Übung beteiligt sind, sind grundsätzlich verboten.

Eine Genehmigung zum Einflug wird nur durch die koordinierende Stelle

## **Kirchdorf OPS**

**FREQ 126,675MHZ**

oder auf **Digitalfunk Kanal „HS KI“**

erteilt. Piloten, mit Genehmigung zum Einflug, haben für den Ein-, Aus- und Durchflug eine Funkverbindung zu halten. Für die Zeit im Sperrgebiet werden Squawk Codes vergeben.

Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- Einsatzflüge nach §145 LFG
- Such-, Ambulanz- und Rettungsflüge
- Flüge innerhalb des zeitweiligen Flugbeschränkungsgebietes (ohne Ein- und Ausflug) mit Erlaubnis der durchführenden Einsatzkräfte

Diese Flüge haben dennoch eine Funkverbindung auf den genannten Kanälen herzustellen.

Unbedingt die verlautbarten NOTAMS beachten!

## **Notverfahren**

Bei Funkausfall ist der Flug gemäß der letzten erhaltenen Flugverkehrsinformation fortzusetzen. Flächenflugzeuge begeben sich Richtung Base of Operation (LOLW), Hubschrauber zum Absprungplatz innerhalb des Sperrgebiets. Ansonsten ist der Ein-/Aus-/Durchflug ohne Funkverbindung VERBOTEN!

## **Neuralgische Punkte**

Das Sperrgebiet erstreckt sich über den Krankenhauslandeplatz Gmunden. Luftfahrzeuge im Anflug auf das Krankenhaus Gmunden melden ihren Einflug in das Sperrgebiet auf der o.g. Frequenz. An- u. Abflüge sind grundsätzlich über den kürzesten Weg Richtung N und W auszuführen. Fall ein Abflug über den Traunsee notwendig ist, ist eine Koordination über Funk mit der Einsatzleitung notwendig (Gefahr anfliegender Löschflugzeuge).

Das Sperrgebiet wurde so gestaltet, dass An- und Abflüge auf den Flugplätzen LOLC und LOLU durchgeführt werden können.

# Verordnung:

## VERORDNUNG des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur betreffend die Festlegung des zeitweiligen Flugbeschränkungsgebietes LO R 48 „KIRCHDORF“ 2026

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Z 2 und 5 Abs. 1 lit. a des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2024, die Kundmachung BGBl. I Nr. 153/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung verordnet:

### I. Festlegung des Flugbeschränkungsgebietes LO R 48 „KIRCHDORF“ 2026

§ 1. Zur Durchführung der landesweiten Übung von Einsatzkräften wird für den 09. Mai 2026 von 08:30 Lokalzeit bis 12:30 Lokalzeit sowie von 13:30 Lokalzeit bis 17:00 Lokalzeit das Flugbeschränkungsgebiet LO R 48 „KIRCHDORF“ 2026 mit den in Abschnitt II dieser Verordnung genannten Grenzen festgelegt.

### II. Grenzen des Flugbeschränkungsgebietes

§ 2. (1) Das Flugbeschränkungsgebiet LO R 48 „KIRCHDORF“ 2026 wird in seinen seitlichen Grenzen durch lotrechte Flächen entlang eines geschlossenen Vierecks mit den folgenden Eckpunkten beschrieben:

vom Koordinatenpunkt	47° 57' 00" Nord	013° 46' 00" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 49' 7,0" Nord	014° 07' 32" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 44' 20" Nord	014° 04' 03" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 52' 20" Nord	013° 42' 50" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 57' 00" Nord	013° 46' 00" Ost
Obergrenze: 8 000 FT AMSL		
Untergrenze: Erdboden		
Grund für die Beschränkung: Landesweite Übung von Einsatzkräften		

(2) Das Flugbeschränkungsgebiet LO R 48 „KIRCHDORF“ 2026 wird nach unten durch die Erdoberfläche und nach oben durch eine Horizontalfläche in 8.000 Fuß über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt.

### III. Art der Flugbeschränkung

§ 3. Der Ein-, Aus-, Durchflug und der Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen oder selbständig im Fluge verwendbarem Luftfahrtgerät in das bzw. im bzw. aus dem Flugbeschränkungsgebiet ist verboten.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Einsatzflüge gemäß § 145 Luftfahrtgesetz;
- b) Militärischer operationeller Flugverkehr gemäß § 145a Luftfahrtgesetz;
- c) Such-, Ambulanz- und Rettungsflüge;
- d) Flüge mit unbemannten Luftfahrzeugen, welche zu sicherheitspolizeilichen oder strafprozessualen Zwecken eingesetzt werden;
- e) Flüge mit bemannten Luftfahrzeugen innerhalb des zeitweiligen Flugbeschränkungsgebietes (ohne Ein- und Ausflug) mit Erlaubnis durch die durchführenden Einsatzkräfte.

Zulässige Flüge gemäß lit. a bis lit. e bedürfen vorab einer Zustimmung durch den Veranstalter bzw. der Fliegerischen Einsatzleitung „KIRCHDORF OPS“ auf der Frequenz 126,675 MHz.

Zulässige Flüge gemäß lit. a bis lit. e sind von den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 SERA.5005(f) ausgenommen.

#### IV. Zuwiderhandlungen

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 169 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes geahndet.

#### V. Geltungsbereich

§ 5. Diese Verordnung gilt für die in § 1 genannte Veranstaltung und für den in § 1 festgelegten Zeitraum. Wird die Veranstaltung nicht in dem gemäß § 1 festgelegten Zeitraum durchgeführt oder wird die Veranstaltung zu einem früheren als in § 1 festgelegten Zeitpunkt beendet, ist in luftfahrtübliche Weise mittels NOTAM kundzumachen, dass diese Verordnung nicht oder nicht mehr anzuwenden ist.

#### VI. In- und Außer-Kraft-Treten

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung gemäß § 6 des Luftfahrtgesetzes in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 09. Mai 2026 außer Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.

Wien, 26.03.2026